

**Informationen für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD)  
im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.**

Hallo und guten Tag!

In absehbarer Zeit werden Sie Ihren Bundesfreiwilligendienst in einer von uns betreuten Einrichtung leisten. Darüber freue ich mich sehr und bin optimistisch, dass Sie damit grundsätzlich eine gute Entscheidung getroffen haben. Als offizieller Träger des Bundesfreiwilligendienstes für Einrichtungen und Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen möchte ich Sie auf diesem Weg ganz herzlich begrüßen! Obwohl ich davon ausgehe, dass die Mitarbeiter\*innen Ihrer Einsatzstelle Ihnen mit Rat und Tat während Ihres Freiwilligendienstes zur Seite stehen werden, möchte ich Sie nachstehend mit einigen Informationen und Hinweisen versorgen, die für Sie vielleicht von Bedeutung sein können.

Bei allen Fragen zum Thema Bundesfreiwilligendienst ist natürlich zunächst Ihre Einsatzstelle Ihr Ansprechpartner. Kann man Ihnen dort im Einzelfall nicht weiterhelfen, wird sich entweder Ihre Einsatzstelle bei uns schlaue machen oder man wird Sie direkt an uns verweisen. Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zum BFD aber auch jederzeit selbst direkt an uns wenden. Wenn Ihnen das lieber wäre. Übrigens, in jeder Einsatzstelle muss mindestens eine Person benannt sein, die für den Bundesfreiwilligendienst zuständig ist. Den Namen dieser Person/en sowie wann, wie und wo diese erreichbar ist/sind, sollten Sie sich unbedingt sagen lassen.

### **Der Vertrag – die BFD-Vereinbarung**

Von Ihrer künftigen Einsatzstelle haben wir die BFD-Vereinbarung für Sie erhalten. Wir haben diese geprüft und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) eingereicht. Von dort werden Sie die BFD-Vereinbarung unterschrieben zurückerhalten. Die vom Bundesamt unterschriebene BFD-Vereinbarung muss Ihnen jedoch bis zum Beginn des BFD vorliegen. Andernfalls kann der BFD nicht aufgenommen werden! Sollte die Vereinbarung wenige Tage vor gewünschten BFD noch nicht wieder zurück sein, kann Ihre Einsatzstelle sich an uns wenden. Wir können dann anhand der Datenbank des Bundesamts prüfen, ob der BFD wie gewünscht begonnen werden kann.

Davon abgesehen ist es durchaus sinnvoll, die BFD-Vereinbarung mal bei Gelegenheit etwas genauer durchzulesen. Die dort enthaltenen Regelungen und Hinweise sind nämlich nicht nur für Ihre Einsatzstelle, sondern auch für Sie verbindlich. Zusätzlich, in der Regel mit separater Post, werden Sie vom Bundesamt auch einen Freiwilligenausweis erhalten. Damit können Sie z. B. gegenüber Behörden nachweisen, dass Sie einen Freiwilligendienst leisten. Wobei Behörden üblicher Weise eher eine Kopie der BFD-Vereinbarung haben wollen. Und Sie haben ggf. die Möglichkeit, bei Vorlage dieses Ausweises Vergünstigungen z. B. im Kino, im Personennahverkehr oder an anderen Stellen zu erhalten. Ob und welche Vergünstigungen es für Freiwillige gibt, entscheidet jedoch jede Kommune, jeder Verkehrsbetrieb oder auch jeder Kinobetreiber selbst. Es bleibt Ihnen daher nicht erspart, ggf. vor Ort nachzufragen. **Achtung!** Für Wochen- oder Monatskarten im öffentlichen Nahverkehr haben Sie Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen wie Auszubildende. Siehe hierzu die Hinweise unter „Fahrkosten“.

Da der Freiwilligenausweis nicht selten erst deutlich nach dem Beginn des BFD vom Bundesamt übersandt wird, haben Sie von uns quasi vorläufig eine offizielle BFD-Bescheinigung erhalten, die Sie auch Behörden und anderen Institutionen vorlegen können. Sei es beim Job-Center, der Krankenkasse, der Universität oder wer auch immer so etwas haben will.

### **Was Sie als Freiwillige/r im BFD sonst noch so wissen sollten!**

#### **⇒ Über uns**

Wir sind der offizielle BFD-Träger für Ihre Einsatzstelle. Und damit auch Ansprechpartner für Sie. Als Vertragspartner des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben haben wir von diesem diverse Aufgaben im Rahmen

des BFD übernommen. Details hierzu möchte ich Ihnen gerne ersparen. Wenn es dann doch interessiert, auf unserer Homepage in der Rubrik „Das Team“ → Wir über uns, finden Sie dazu grundsätzliche Informationen. Was für Sie dabei wichtig ist, wenn Sie Fragen haben sollten, die Ihnen Ihre Einsatzstelle nicht so ganz beantworten kann, es sich um Fragen handelt, die Sie erst einmal nicht mit der Einsatzstelle besprechen möchten oder es auch mal Probleme mit der Einsatzstelle gibt, dann sind wir Ihr Ansprechpartner. Rufen Sie uns an. Das ist der beste Weg. Oder schreiben Sie uns ein paar Zeilen. Dumme Fragen gibt es nicht. Nur dumme Antworten. Und Probleme sind dazu da um gelöst zu werden. Meistens jedenfalls.

#### ⇒ Postweg

Wenn Sie schriftliche Anfragen, Anträge etc. zum BFD haben sollten, reichen Sie diese immer über Ihre Einsatzstelle an/über uns ein. Sonst muss der Vorgang durch das Bundesamt oder uns eventuell leider unbearbeitet zurückgegeben werden. Das muss nicht sein und kostet unnötige Zeit, bis Sie dann die gewünschte Auskunft, Entscheidung oder was auch immer erhalten.

#### ⇒ Gesetzliche und sonstige Regelungen im BFD

Glücklicherweise ist der BFD nicht sonderlich bürokratisch geregelt. Viele grundsätzliche Informationen zum BFD finden Sie auf unserer Homepage [www.paritaetischer-freiwillige.de](http://www.paritaetischer-freiwillige.de). Weitere Informationsquellen sind das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), das Sie auch auf unserer Homepage im Bereich Download finden, und natürlich auch die „Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes“ (Vereinbarung), die Sie ja bereits zusammen mit der Einsatzstelle ausgefüllt haben. Darüber hinaus sollten Sie das offizielle „Merkblatt“ des Bundesamts lesen, das Sie von Ihrer Einsatzstelle erhalten haben. Auch da stehen ein paar ganz interessante Dinge drin.

#### ⇒ Seminare im BFD

Neben der Einarbeitung durch die Einsatzstelle gibt es im BFD auch Seminare, an denen Sie teilnehmen dürfen und müssen. Die Anzahl der Seminartage richtet sich nach der Dauer Ihres BFD. Für Freiwillige, die zum Beginn des BFD das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind das z. B. bei 12 Monaten BFD 25 Seminartage. Auch Freiwillige, die das 27. Lebensjahr zum Beginn des BFD bereits vollendet haben, nehmen an Seminaren teil. Aber im geringeren Umfang. Bei 12 Monaten sind es 12 Seminartage. Also ein Tag pro Dienstmonat. So schreibt es der Gesetzgeber vor. Ort/e und Termine für alle im BFD für Sie vorgesehenen Seminare erhalten sowohl Sie als auch Ihre Einsatzstelle in der Regel bereits vor Beginn des BFD. Die verbindlichen Einladungen mit weiteren ggf. auch inhaltlichen Informationen erfolgen dann in der Regel circa vier Wochen vor Seminarbeginn.

Während der einzelnen Seminare, die grundsätzlich vier oder fünf Tage dauern, erhalten Sie natürlich kostenlos Unterkunft und Verpflegung. Die Reisekosten zu den Seminaren erstattet Ihnen Ihre Einsatzstelle.

Übrigens, auf den Seminaren haben Sie nicht nur die Möglichkeit, eine Menge neuer Dinge in entspannter, nicht schulischer Atmosphäre zu lernen. Sie werden sicherlich auch eine Menge Spaß haben können. Lassen Sie sich einfach überraschen. Weitere Infos bekommen Sie wie bereits erwähnt dann mit den Einladungen.

Einige weitere grundsätzliche Hinweise zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage einerseits in der Rubrik „Für Freiwillige“ → Pädagogische Begleitung, sowie in der Rubrik „Download“ → Seminare des Paritätischen für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst. Einfach mal reinschauen.

Auch Alleinerziehende müssen im BFD an Seminaren teilnehmen. **Achtung!** Ist das mangels Möglichkeit der Kinderbetreuung nicht möglich, gibt es für Alleinerziehende mit Genehmigung des Bundesamts ggf. die Gelegenheit, alternative Seminare vor Ort zu besuchen. Eine ausführliche Information dazu finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Seminare des Paritätischen.

#### ⇒ Dauer des BFD

In der Vereinbarung haben Sie bereits gemeinsam mit der Einsatzstelle die Dauer Ihres persönlichen BFDs festgelegt. Daher nur der Vollständigkeit halber. Gesetzlich beträgt die Mindestdauer 6, die Höchstdauer 18 Monate. Die theoretische Möglichkeit von 24 Monaten BFD in besonders begründeten Ausnahmefällen findet in der Praxis wegen zu hoher inhaltlicher Hürden faktisch nicht statt. Hinweise zur möglichen Verlängerung finden Sie unter dem Stichwort „Verlängerung des BFD“. Hierzu noch einen kleinen Praxistipp. Sollten Sie den BFD als Praktikum z. B. für die Fachhochschulreife benötigen, achten Sie darauf, dass die Dauer des BFD auch tatsächlich volle 12 Monate beträgt. Sonst wird es nichts mit der Anerkennung als Praktikum.

#### ⇒ Unterlagen für die Einsatzstelle zum Beginn des BFD

Wie auch bei „normalen“ Arbeitsverhältnissen müssen Sie der Einsatzstelle spätestens bei Aufnahme des BFD Ihre Steueridentifikationsnummer, Ihren Sozialversicherungsausweis und eine Mitgliedsbescheinigung der gewünschten Krankenkasse vorlegen. Ggf. auch noch weitere Unterlagen. Einerseits abhängig von der Art der Einrichtung (Z. B.

erweitertes Führungszeugnis) und/oder den Tätigkeiten (Z. B. Gesundheitszeugnis). Andererseits haben viele Einrichtungen auch noch interne Vordrucke, z. B. zum Datenschutz oder was auch immer. Da die Handhabung dessen neben den genannten für alle zwingend erforderlichen Unterlagen sehr unterschiedlich ist, kann Sie hierzu nur Ihre Einsatzstelle informieren bzw. beraten.

#### ⇒ **Kontingentierung und möglicher Beginn des BFD**

Die Gesamtzahl der möglichen Freiwilligen im BFD ist durch den Gesetzgeber durch Finanzmittel gedeckelt. Daher kann nicht immer jeder BFD-Vereinbarung zum gewünschten Termin zugestimmt werden. Um möglichst vielen Interessierten die Aufnahme des BFD zu ermöglichen, werden Vereinbarungen in unserer Zuständigkeit derzeit daher auch nur für maximal 12 Monate zugelassen. Für Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr wäre auch eine Dauer von 18 Monaten bereits ab Beginn des BFD möglich.

#### ⇒ **Einarbeitung**

In der Regel überwiegend innerhalb der ersten Arbeitswochen wird Ihre Einsatzstelle Sie einarbeiten und Ihnen die für die Tätigkeiten ggf. erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Wobei Einarbeitung natürlich ein Prozess ist und Sie sicherlich und hoffentlich während der ganzen Zeit Ihres BFD etwas Neues lernen werden.

#### ⇒ **Tätigkeiten im BFD**

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichsten Einsatzstellen mit einer noch viel größeren Vielzahl an unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten ist es schlicht und ergreifend unmöglich, hierzu mehr als nur grundsätzliche und daher eher theoretische Informationen an dieser Stelle zu geben.

Grundsätzlich gilt, dass Sie zu allen Tätigkeiten in der Einsatzstelle herangezogen werden können, zu denen Sie fachlich und persönlich geeignet sind. Das ist die Basis. Eingeschränkt wird das jedoch ggf. durch zahlreiche andere gesetzliche und sonstige Regelungen, die ganz allgemein und nicht nur für den BFD gelten. Das können je nach Arbeitsbereich unterschiedliche Bestimmungen der Berufsgenossenschaft sein. Z. B. Vorgaben für Arbeitskleidung in der Küche. Das können Vorgaben des Gesetzgebers im Rahmen der Sozialgesetzbücher, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und, und, und sein. All diese Vorgaben und Vorschriften müssen Sie nicht kennen! Natürlich nicht. Aber Ihre Einsatzstelle ist in der Verpflichtung, alle Vorschriften und Vorgaben zu beachten, die auch für sonstige Beschäftigte gelten oder gelten würden. Sie selbst sind nicht dafür verantwortlich, dass all das auch eingehalten wird.

**Wichtig!** Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie persönlich einer Aufgabe nicht gewachsen sind, dann sagen Sie es! Wenn Sie das trotzdem tun sollen, dann wären Sie raus aus der Verantwortung wenn etwas schief gehen sollte. In größeren Einrichtungen und Einrichtungen in einem Verbund gibt es im Regelfall einen Betriebsrat, der sich mit solchen Dingen auskennen sollte. Auch Sie als Freiwillige können sich an den Betriebsrat wenden. Natürlich können Sie sich auch an uns wenden. Nur müssten wir ggf. auch erst einmal recherchieren, was in diesem speziellen Fall geht und was nicht.

#### ⇒ **Arbeitszeit**

Was die Regelungen zur Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit betrifft, sind Sie dem Vollzeit beschäftigten Personal der Einrichtung gleichgestellt. Das gilt jedenfalls für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen Personenkreis gilt, der BFD muss in Vollzeit geleistet werden. Bei Alleinerziehenden und Schwerbehinderten mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 % kann das Bundesamt auch für Freiwillige bis 27 Jahre auf Einzelantrag Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden genehmigen.

Für ältere Freiwillige wird in der Vereinbarung die Wochenarbeitszeit einvernehmlich zwischen der Einsatzstelle und Ihnen festgelegt. Es gibt jedoch einen Mindestumfang, der mehr als 20 Wochenstunden betragen muss. Bei Freiwilligen, die zum Beginn des BFD das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, greift das Jugendarbeitsschutzgesetz. Einige aus unserer Sicht wesentliche Punkte hieraus teilen wir den hiervon Betroffenen mit dem Bestätigungsschreiben, dass wir die BFD-Vereinbarung bearbeitet haben, mit.

#### ⇒ **Finanz- und Sachleistungen gemäß BFDG**

Auch welche Geld- und ggf. Sachleistungen Sie von der Einsatzstelle erhalten, ist bereits in der Vereinbarung festgelegt und damit verbindlich vertraglich geregelt worden. Einvernehmliche Änderungen dieser Beträge sind im Rahmen der gesetzlichen Regelung möglich, müssen aber rechtzeitig vorab schriftlich angezeigt werden, da es sich hierbei um eine Vertragsänderung handelt, die vom Bundesamt bestätigt werden muss. Die konkrete Höhe der Geldleistungen ist im BFDG nicht festgelegt. Aber, sowohl für Taschengeld als auch für einen möglichen Verpflegungs- und/oder Unterkunftszuschuss gibt es Höchstgrenzen, die Ihre Einsatzstelle beachten muss. Eine Besonderheit gilt für Freiwillige im ALG II Bezug. (Derzeit nicht mehr als € 200,00 Taschengeld bei Vollzeit und keine weiteren Bezüge für Unterkunft und/oder Verpflegung.) Sprechen Sie hierauf bei Bedarf bitte ggf. Ihre Einsatzstelle oder uns an.

### ⇒ **Sozialversicherung**

Während des BFD sind Sie vollständig sozialversichert. Sie werden somit von der Einsatzstelle auch als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse als eigenständiges Mitglied pflichtversichert. Die Kosten hierfür, also den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil, trägt vollständig die Einsatzstelle. Für Sie entstehen keine Kosten dafür.

Waren Sie vor dem BFD privat krankenversichert, klären Sie bitte möglichst vorab mit der privaten Krankenversicherung, ob diese Versicherung für die Zeit des BFD „ruhend“ gestellt werden kann und was Sie das ggf. kosten würde. Eventuelle Ruhensbeiträge könnten mangels Rechtsgrundlage hierfür leider nicht erstattet werden.

### ⇒ **Steuerpflicht**

Das Taschengeld im BFD ist steuerfrei. Durch die weiteren möglichen Bezüge für Unterkunft und/oder Verpflegung, die grundsätzlich steuerpflichtig wären, entsteht in fast allen Fällen dennoch keine Steuerpflicht. In seltenen Fällen bei Steuerklasse fünf oder sechs, oder wenn noch andere Einkünfte, z. B. aus einer Nebentätigkeit vorhanden sind, kann eine Steuerpflicht entstehen. Darum müssen Sie sich aber nicht kümmern. Das tut Ihre Einsatzstelle für Sie.

### ⇒ **Mietkosten bei eigener Wohnung**

Wenn Sie selbst Mieter oder Eigentümer von Wohnraum sind, können Sie sich unabhängig davon, ob Sie eventuell von Ihrer Einsatzstelle eine Geldersatzleistung für Unterkunft erhalten (Siehe Nr. 3.2 Abs. 4 der Vereinbarung) an das örtliche „Amt für Wohnungswesen“ wenden und einen Antrag auf Wohngeld stellen. Natürlich nur, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Das gilt jedoch nicht für FW, die Arbeitslosengeld II beziehen.

### ⇒ **Fahrkosten zur Arbeit**

Die Fahrkosten sind in dem Taschengeld, das Sie erhalten, ggf. bereits enthalten. Ihre Einsatzstelle hat auch die Möglichkeit, Fahrkosten nicht mit dem Taschengeld auszuzahlen und Ihnen stattdessen eine Sachleistung, z. B. eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr, zur Verfügung zu stellen. Das muss aber in der BFD-Vereinbarung so angegeben worden sein.

Monatskarten oder entsprechendes für öffentliche Verkehrsmittel sollen Freiwillige in Niedersachsen verbilligt zu denselben Konditionen wie z. B. Auszubildende erhalten. Die Verkehrsbetriebe verlangen hierfür in der Regel eine Bescheinigung (Vordruck), den häufig nicht die Einsatzstelle, sondern wir als BFD-Träger bestätigen müssen. Bei Bedarf übersenden Sie uns den jeweiligen von Ihnen ausgefüllten Vordruck bitte möglichst frühzeitig. Nach Erhalt übersenden wir Ihnen den von uns bestätigten Vordruck in der Regel innerhalb der nächsten zwei bis drei Arbeitstage.

### ⇒ **Wohnungswechsel**

Planen Sie einen privaten Wohnungswechsel, teilen Sie Ihre neue Anschrift bitte rechtzeitig vorab Ihrer Einsatzstelle mit. Schließlich muss sichergestellt sein, dass Sie postalisch erreichbar sind. Ihre Einsatzstelle wird uns Ihre neue Anschrift dann (hoffentlich) auch mitteilen.

### ⇒ **Verfahren bei Krankheit / Arbeitsunfähigkeit**

Bei wem in der Einsatzstelle oder ggf. der Verwaltung der Einsatzstelle und bis wann Sie sich in der Regel zunächst telefonisch melden müssen, wenn Sie wegen Krankheit nicht zur Arbeit kommen können, wird man Ihnen seitens der Einsatzstelle ganz sicherlich mitteilen.

Darüber hinaus ist in der BFD-Vereinbarung des Bundesamts bundeseinheitlich verbindlich geregelt, dass bei Abwesenheit wegen Krankheit spätestens ab dem vierten Kalendertag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen ist.

Bei **Erkrankung während der Seminarzeiten** sieht das etwas anders aus. Auch das ist grundsätzlich und einheitlich in der BFD-Vereinbarung geregelt. Wenn Sie kurzfristig vor dem Seminar erkranken sollten, müssen Sie nicht Ihre Einsatzstelle, sondern uns informieren! Weil wir haben eingeladen. Sollten Sie innerhalb der Seminarwoche erkranken, informieren Sie lediglich die Seminarleitung, die uns in der Folge entsprechend informieren wird. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Erkrankung während der Seminarzeiten bereits ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zwingend ist.

### ⇒ **Nebentätigkeit**

Vielleicht haben Sie bereits einen Nebenjob oder Sie möchten irgendwann während Ihres BFD noch etwas dazuverdienen. Solche Nebentätigkeiten sind grundsätzlich möglich, müssen jedoch immer beantragt und vorab genehmigt werden. Den Antrag können Sie formlos schriftlich stellen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die Einsatzstelle. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zur wöchentlich zulässigen Höchstarbeitszeit (48 Wochenstunden) gemäß Arbeitszeitgesetz zu beachten. Wie viel Sie in einem Nebenjob verdienen, interessiert Ihre Ein-

satzstelle nicht. Aber ggf. das Amt für Wohnungswesen oder andere Behörden sofern Sie Leistungen wie z. B. Wohngeld oder Arbeitslosengeld erhalten.

#### ⇒ **Erholungsurlaub**

Auch den gibt es natürlich im BFD. Die Anzahl der Urlaubstage ist in der BFD-Vereinbarung verbindlich geregelt worden. Auch bei Freiwilligen gilt natürlich, dass Urlaub von der Einsatzstelle genehmigt werden muss! Also, rechtzeitig vorab beantragen, bevor Sie den nächsten Urlaub planen oder buchen. Und bitte, achten Sie bei Ihren Urlaubsplannungen auch auf die Seminartermine. Die sind nämlich verbindlich und haben Vorrang vor eventuellen Urlaubswünschen. Achten Sie darauf, dass es nicht zu Überschneidungen Ihrer Urlaubswünsche mit den Seminarterminen kommt. Wäre doch schade, wenn Sie Ihren geplanten Urlaub dann nicht nehmen könnten. Übrigens, der Urlaubsanspruch für ein volles Jahr muss mindestens 24 Werktage (6 Tage Woche) bzw. 20 Arbeitstage (5 Tage Woche) betragen. Bei kürzerer oder längerer Dienstzeit entsprechend weniger oder mehr. Mehr Mindesturlaub erhalten Freiwillige, die zu mindestens 50 % schwerbehindert sind (6 Werktage mehr.) und auch Minderjährige gestaffelt nach Alter gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz.

#### ⇒ **Sonderurlaub**

Neben dem normalen Erholungsurlaub ist wie auch im Freiwilligen Sozialen Jahr im BFD grundsätzlich keine Regelung für Sonderurlaub enthalten. Für eventuelle wichtige private Termine müssen Sie daher ggf. Ihren Urlaub „opfern“. Anspruch auf Sonderurlaub besteht jedoch auf Basis der Regelungen des § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in bestimmten Fällen. Z. B. für die eigene Hochzeit, die goldene Hochzeit der Eltern, bei Tod eines nahen Angehörigen, bei Gerichtsterminen zwecks Zeugenaussage oder Tätigkeit als Schöffe um einige wesentliche Beispiele zu nennen. Keinen Sonderurlaub gibt es z. B. demnach für einen privaten Umzug, Behördengänge (Z. B. Führerschein- oder Ausweisangelegenheiten.), Verkehrsstörungen wie Stau, Glatteis oder Streik und auch nicht für Arztbesuche. Es sei denn, der Arztbesuch kann wegen akuter Erkrankung oder Sachgrund nicht nach Dienstschluss oder vor Dienstbeginn erfolgen. Anspruch auf „Freizeit zur Stellungssuche“ (§ 629 BGB) besteht grundsätzlich, wenn Sie zu einem Vorstellungstermin, Testverfahren oder ähnliches für einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz für die Zeit nach dem BFD eingeladen werden. Wichtig ist, dass wenn ein solcher Anlass anstehen sollte, Sie Ihre Einsatzstelle so frühzeitig als möglich ansprechen und gemeinsam klären, ob Sie Erholungsurlaub nehmen müssen oder Sie Sonderurlaub bzw. Freizeit zur Stellungssuche erhalten können. Falls es für Hauptamtliche Ihrer Einsatzstelle Regelungen zu Sonderurlaub gibt (Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) kann die Einsatzstelle diese Regelungen auch auf Freiwillige anwenden (Billigkeitsregelung). Muss sie aber nicht. Ein Anspruch ist daraus für Sie rechtlich nicht ableitbar, da Freiwillige keine Beschäftigten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind.

#### ⇒ **Private Zusatzkrankenversicherung bei einem Auslandsaufenthalt**

Wenn Sie privat ins Ausland fahren sollten, ist es empfehlenswert, eine private Zusatzkrankenversicherung abzuschließen. Aber das ist Ihre Entscheidung. Die Kosten für eine solche Zusatzversicherung müssten Sie wie Arbeitnehmer selbst tragen. Kostet nicht viel! Wohingegen eine Privatbehandlung im Ausland oder gar ein Rücktransport nach Unfall oder so richtig teuer werden kann.

#### ⇒ **Dienstfahrten für Ihre Einsatzstelle**

Das sind nicht die arbeitstäglichen Fahrten zum Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende. Wie Sie zur Arbeit fahren ist allein Ihre Sache. Dienstfahrten sind Fahrten, die während der Arbeitszeit für Ihre Einsatzstelle anfallen können. Solche Fahrten dürfen Sie mit Ihrem privaten Fahrzeug (Auto, Motorrad, Fahrrad) nur dann machen, wenn Ihre Einsatzstelle ausdrücklich damit einverstanden ist. Sie würden dann Kosten in der Höhe erstattet bekommen, wie es für hauptamtlich Beschäftigte der Einsatzstelle üblich ist. Aber, auch wenn das in der Praxis vermutlich nie vorkommen wird, Sie können nicht verpflichtet werden, Ihr privates Fahrzeug für die Einsatzstelle einzusetzen. Was übrigens auch für Handys gilt. Sie sind nicht verpflichtet, während der Arbeitszeit oder darüber hinaus über Ihr privates Handy erreichbar zu sein oder Ihr privates Handy für dienstliche Zwecke zu benutzen.

#### ⇒ **Verlängerung des BFD**

Im Einvernehmen kann der BFD grundsätzlich auf bis zu maximal 18 Monate verlängert werden. Das sollte man so früh als möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem regulären Dienstende in die Wege leiten. Da für jeden Verlängerungsmonat auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten ein zusätzlicher Seminartag erforderlich ist, sind Verlängerungen um einen oder zwei Monate nicht möglich. Ausführliche Hinweise zu diesem etwas komplizierten Thema finden Sie bei Bedarf als Anlage zu dem Vordruck „Verlängerung des BFD“, den Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Arbeitshilfen und Kopiervorlagen finden.

**Achtung!** Sollten Sie sich für eine Dauer des BFD von weniger als 12 Monaten entschieden haben, ist in der Regel eine Verlängerung auf 12 Monate oder länger nur dann möglich, wenn uns der Verlängerungswunsch rechtzeitig vor Ihrem ersten Seminar vorliegt. Andernfalls können wir die erforderlichen Seminartage nicht sicherstellen.

#### ⇒ Vorzeitige Beendigung / Kündigung des BFD

Hinweise zum Thema Kündigung finden Sie sowohl in der BFD-Vereinbarung, die Sie unterschrieben haben, als auch in dem Merkblatt des Bundesamts, das Sie anlässlich der Unterschrift der BFD-Vereinbarung von Ihrer Einsatzstelle erhalten haben. Das will und muss ich an dieser Stelle nicht wiederholen. Neben den Möglichkeiten der Kündigung durch Freiwillige als auch durch die Einsatzstelle gibt es noch die Alternative der „Auflösung“ des BFD. Wenn die/der Freiwillige und die Einsatzstelle sich einig sind, kann der BFD jederzeit auch kurzfristig vorzeitig ohne Beachtung von Fristen beendet werden. Einen entsprechenden Antragsvordrucke mit ergänzenden Hinweisen hierzu steht auf unserer Homepage in der Rubrik Download → BFD Arbeitshilfen, zur Verfügung.

#### ⇒ Dienstende – Zeugnis und Dienstzeitbescheinigung

Der BFD endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – automatisch nach Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Vertragsdauer. Oder der BFD endet durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung vorzeitig. Am Ende Ihrer Dienstzeit erhalten Sie von Ihrer Einsatzstelle ein schriftliches qualifiziertes Zeugnis, das auf Ihre Tätigkeiten, Leistung, Führung und auf die sogenannten berufsqualifizierenden Merkmale (Seminare des BFD und ggf. Aus- oder Fortbildungen etc. durch die Einsatzstelle.) eingehen muss. Achten Sie bitte darauf, dass Sie das Zeugnis auch tatsächlich erhalten! Ihre Einsatzstelle ist aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtet, Ihnen ein Zeugnis unaufgefordert zukommen zu lassen.

Eine Bescheinigung, dass und in welchem Zeitraum Sie den BFD geleistet haben (Dienstzeitbescheinigung gemäß § 11 Nr. 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz) erhalten Sie von uns nach Beendigung Ihres BFD. Sie dient zur Vorlage bei Behörden und anderen Institutionen als Nachweis dessen, dass Sie den BFD geleistet haben.

Nicht selten benötigen FW jedoch schon vor dem Ende des BFD z. B. für Bewerbungszwecke eine „vorläufige Dienstzeitbescheinigung“. Wenn Sie eine solche benötigen würden, rufen Sie uns kurz an oder schreiben Sie uns eine Mail. In der Regel innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen übersenden wir Ihnen dann eine vorläufige Bescheinigung.

#### Habe ich etwas vergessen?

Gibt es irgendwelche weiteren Dinge rund um den BFD, die nach Ihrer Einschätzung in unserem Info fehlen? Oder ist vielleicht das Eine oder Andere enthalten, was aus Ihrer Sicht verzichtbar wäre? Es wäre schön, wenn Sie mir einfach mal die Meinung sagen würden. Um es Ihnen einfach zu machen, finden Sie beiliegend einen kleinen Fragebogen. Nehmen Sie sich doch bitte irgendwann demnächst ein paar Minuten Zeit dafür. Ich freue mich über jede Anregung. Ehrlich!

Das soll es dann auch gewesen sein mit meinen zusätzlichen Informationen. Wenn Sie noch Fragen haben sollten, sprechen Sie Ihre Einsatzstelle darauf an. Haben Sie grundsätzliche Fragen, die weniger den konkreten Dienst in der Einsatzstelle betreffen, oder ist eine Klärung mit der Einsatzstelle nicht möglich, können Sie oder Ihre Einsatzstelle uns natürlich gerne dazu anrufen. Je nach Art und Inhalt der Frage wird Ihnen jemand aus meinem Team oder ich selbst Ihnen sicherlich weiterhelfen können.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0511 / 987 83 -10 im Regelfall Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Häufig auch davor oder danach. Aber das sind unsere sogenannten Kernzeiten.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit in Ihrer Einsatzstelle und verbleibe

Ihr



Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst

Bitte entweder per Post an nachstehende Anschrift, per Fax an 0511 / 9 87 83 -25 oder per Mail an [Kontakt@paritaetischer-freiwillige.de](mailto:Kontakt@paritaetischer-freiwillige.de)  
Der Vordruck steht auch als ausfüllbares PDF-Dokument auf unserer Homepage [www.paritaetischer-freiwillige.de](http://www.paritaetischer-freiwillige.de) → Download → "BFD Arbeitshilfen, Merkblätter ..." zur Verfügung.

Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.  
- Bundesfreiwilligendienst –  
Zeißstr. 60  
30519 Hannover

Absender (Angabe freiwillig.):

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Mailadresse (Falls vorhanden für eventuelle Rückmeldung unsererseits)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen sind selbstverständlich möglich.

## Rückantwort zum Info für Freiwillige im BFD

- \* Das Info finde ich gut. Muss nichts hinzugefügt oder herausgenommen werden.
- \* Grundsätzlich gut, aber zu viele Infos. Folgende Punkte haben mich nicht bzw. nur wenig interessiert (Bitte kurz in Stichworten angeben. Danke!):

- \* Grundsätzlich gut, aber mir haben einige Sachen gefehlt. Ich hätte gerne auch Infos zu folgenden Punkten des BFD bekommen (Bitte kurz in Stichworten angeben.):

- \* Viel zu viele Infos. Ein kurzes Info mit Hinweis, dass ausführlichere Informationen bei Bedarf/Interesse auf der Homepage enthalten sind und/oder zum Download zur Verfügung stehen, hätte ich besser gefunden.
- \* Völlig unnötig. War für mich nicht interessant weil:
- \* ich mich schon selbst vorher informiert habe.
  - \* mich meine künftige Einsatzstelle umfassend informiert hat.
  - \* ich mir alle Infos, die ich brauche, jederzeit aus dem Internet besorgen kann.
  - \* das Merkblatt, das ich bei Unterschrift der Vereinbarung von meiner Einsatzstelle erhalten habe, völlig ausreichend ist.

Vielen Dank für Ihre Meinung zu unserem Info!

Unabhängig davon bin ich / sind wir sehr daran interessiert, noch ein paar Dinge mehr von Ihnen zu erfahren. Es wäre wirklich sehr nett, wenn Sie uns die nachstehenden Fragen irgendwann in der nächsten Zeit beantworten würden. Vielen Dank!

Wie sind Sie auf Ihre BFD-Einsatzstelle aufmerksam geworden?

- \* Durch Freunde/Bekannte, die dort schon tätig waren oder sind.  \* Durch die Homepage des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  \* Durch die Homepage des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes [www.paritaetischer-freiwillige.de](http://www.paritaetischer-freiwillige.de)  \* Durch die Homepage der Einsatzstelle  \* Durch Werbung (Anzeige oder ähnliches.) der Einsatzstelle.  \* Hinweis/Vermittlung eines FSJ-Trägers.  
 Durch \*:

Welches waren die überwiegenden Gründe, dass Sie sich für einen Freiwilligendienst entschieden haben?

- \* Zeit bis zum Studium/Ausbildung überbrücken.  \* Weil ich einen Freiwilligendienst für eine sehr sinnvolle Sache halte.  \* Weil ich eventuell später im sozialen Bereich arbeiten möchte.  \* Weil ich mir noch nicht schlüssig bin, in welche Richtung ich beruflich gehen möchte und die Zeit zur persönlichen Orientierung nutzen möchte.  \* Weil ich derzeit arbeitssuchend bin und ich die Zeit im BFD nutzen möchte, mich eventuell beruflich neu zu orientieren.  \* Weil ich derzeit arbeitssuchend bin und etwas Sinnvolles tun möchte.  \* Weil ich mich zuvor bereits ehrenamtlich engagiert habe und der BFD für mich ein passender Rahmen ist.

Weil \*:

Betreuung im BFD.

Im BFD werden Sie vor Ort durch ihre Einsatzstelle betreut werden. Als BFD-Träger stehen aber auch wir Ihnen zur Verfügung wenn Sie Fragen, Sorgen oder Nöte im BFD haben sollten. Was würden Sie davon halten, wenn während Ihrer Zeit im BFD auch einmal ein persönliches Gespräch, ggf. mit weiteren Freiwilligen im BFD, mit Ihnen und Ihrer Einsatzstelle stattfinden würde?

- \* Gute Idee, einmal während der Dienstzeit wäre gut.  \* Gute Idee, aber einmal wäre mir zu wenig.  \* Nicht nötig, wenn ich ein Problem haben würde, würde ich mich melden.  \* In der Regel nicht nötig, da alles mit der Einsatzstelle geklärt werden kann.  \* Ich fände es besser, wenn auf dem ersten Seminar im BFD ein/e Verantwortliche/r des BFD-Trägers für ein paar Stunden dabei sein würde.

**Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Mühe!**

Wir brauchen Ihre Meinung, um unseren Job künftig noch besser machen zu können. Daher ist uns jede Rückmeldung, die wir erhalten, wichtig und wird sorgfältig gelesen. Ihre Angaben werden anonym statistisch erfasst. Eine Erfassung und/oder Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.